

Die Gemeinde Uttenweiler betreibt ein Freibad als öffentliche Einrichtung. Das Freibad soll eine Stätte der Erholung, Entspannung und der Ruhe sein. – Zur Sicherung dieser Zwecke hat der Gemeinderat am 15. Juni 1966 beschlossen, nachstehende Badeordnung zu erlassen. (Überarbeitet und genehmigt 2006)

§1

Allgemeines

1. Die Badeordnung ist für alle Badegäste oder sonstigen Besucher (Benutzer) des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Bereichs des Freibades unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Badeordnung.
2. Zum Bereich des Freibades gehört neben dem vollständig eingezäunten Badesee samt Kabinengebäude und Liegewiesen auch der Parkplatz.
3. Bei Vereinen und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
4. Das Verhalten zwischen Benutzer des Bades und der Gemeinde ist privatrechtlicher Natur.

§ 2

Zulassung zum Freibad

1. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zugelassen. Dies ist gegeben, wenn das Kind in Begleitung einer Person ist, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Nicht zugelassen sind:
 - a. Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen, Epileptiker und Geisteskranke.
 - b. Personen in betrunkenem oder angetrunkenem Zustand.
 - c. Personen gegen die ein Badeverbot nach § 17 Abs. 4 dieser Badeordnung verhängt worden sind.

§ 3

Eintrittskarten

1. Die Zulassung zum Bad darf nur durch den Haupteingang und nur mit einer gültigen Eintrittskarte erfolgen. Diese ist dem Badepersonal unaufgefordert vorzuzeigen.
2. Eintrittskarten sind
 - a. Einzelkarten bzw. Tageskarten
 - b. Dauerkarten
 - c. Zehnerkarten
3. Einzel-, Zehner- und Dauerkarten sind an der Kasse des Freibades zu lösen.
4. Mit Ausnahme der Dauerkarten sind die Eintrittskarten übertragbar. Dauerkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
5. Die Einzel-/ Tageskarte gilt nur an dem jeweiligen Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten berechtigen zu 10-maligem Betreten des Bades während der Badesaison. Dauerkarten berechtigen den Inhaber zum Betreten des Freibades während der ganzen Badesaison. Dauerkarten und Zehnerkarten gelten nur in der Saison, für die sie gelöst sind.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird keinerlei Ersatz geleistet.
7. Der Preis für die Eintrittskarten wird vom Beschluss festgestellt. Die Eintrittspreise werden auf einer Tafel für jedermann sichtbar am Haupteingang des Bades angebracht.

§ 4 **Bade- und Besuchszeiten**

1. Der Besuch und die Benützung des Freibades ist begrenzt auf die Badesaison. Beginn und Ende der Badesaison werden jedes Jahr vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt gemacht. Während der Badesaison ist das Freibad täglich von 10:00 Uhr vormittags bis 20:00 Uhr geöffnet. Einlass bis 19:30 Uhr.
2. Kinder bis zum 14. Lebensjahr haben das Bad bis spätestens 18:00 Uhr zu verlassen, es sei denn, sie befinden sich in Begleitung einer geeigneten Person.
3. Schulklassen und sonstige Personenvereinigungen haben das Bad nach Möglichkeit in den Vormittagsstunden aufzusuchen.
4. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Aus dem gleichen Grunde kann an einzelnen Tagen die Bade- und Besuchszeit verkürzt oder das Bad geschlossen werden.
5. Im Zweifelsfall gilt die Badezeit beim Verlassen des Freibades als beendet.
6. Bei Schließung des Bades ist der Aufforderung des Bademeisters beim Verlassen des Bades sofort Folge zu leisten.

§ 5 **Aus- und Ankleiden**

- a. Die Badegäste dürfen sich in den Wechselkabinen umziehen. Kleider dürfen in den Wechselkabinen nicht gelassen werden.
- b. Eine Wechselkabine darf nicht von mehreren Personen gleichzeitig benützt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinder bis zu 6 Jahren zusammen mit erwachsenen Angehörigen.
- c. Jedes unnötige Verbleiben in der Wechselkabine ist nicht gestattet.

§ 6 **Badbenützung**

1. Das Betreten des Badesees ist nur über das Durchschreitebecken nach vorherigem Abbrausen gestattet.
2. Sowohl im See als auch an der Brause am Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Außerdem dürfen keine übelriechenden Einreibemittel verwendet werden.
3. Die Badeeinrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung der sanitären Anlagen. Jede Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung verpflichtet zum Schadensersatz.
4. Abfälle müssen in die dafür aufgestellten Behälter geworfen werden.
5. Bei nachgewiesener Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt bis zu 20,00 € erhoben.
6. Findet ein Badegast im Freibad irgendeine verunreinigte oder beschädigte Einrichtung vor, so hat er dies unverzüglich dem Bademeister zu melden.

§ 7 **Badekleidung**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Bademeister.
2. Es ist verboten Badekleidung im See auszuwaschen. Hierfür ist das vor der Garderobe angebrachte Waschbecken zu benutzen.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a. Lärmen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Tonbändern, Musikinstrumenten.
 - b. Rauchen in sämtlichen Räumen, sowie am Strand des Sees, im See selbst, auf der Plattform am Damm und auf der Insel im See.
 - c. Ausspucken auf den Boden oder in den Badeseesee.
 - d. Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen in den See und die Liegewiese.
 - e. Das Mitbringen von Tieren.
 - f. Andere unterzutauchen oder in den See zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben.
 - g. Badegäste durch sportlichen Übungen und Spiele zu belästigen.
 - h. Außerhalb der Treppen und Leitern und des Strandes den See zu verlassen!
 - i. Bei Missbrauch oder bei einer Vielzahl kann der Bademeister die Benützung von Schwimmflossen und Taucherbrillen im Einzelfall oder allgemein verbieten.
 - k. Das Einwerfen von Steinen oder sonstigen Gegenständen in den See.
 - l. Das Aufschlagen von Zelten.
 - m. Das Beschädigen und Beschmutzen von Wänden und Toiletten.
 - n. Die Benützung von Luftmatratzen, Booten und Schwimmbrettern, Schwimmhilfen jeglicher Art (außerhalb des gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichs) u. ä. im See.

§ 9 Ballspiele

1. Ballspielen und Ringspielen ist nicht gestattet. Ausnahmsweise kann der Bademeister dies bei einer geringen Besucherzahl erlauben.
2. Das Wasserballspielen kann vom Bademeister mit Rücksicht auf die übrigen Badegäste jederzeit untersagt werden.
3. Für Sach- und Personenschäden, die durch den Ball- oder sonstige Spiele entstehen, haftet der Verursacher.

§ 10 Sicherheit der Badegäste

1. Zur Sicherheit der Badegäste sind Rettungsringe und Rettungsbretter vorhanden. Die unbefugte Benutzung dieser Einrichtungen ist untersagt.
2. Bei drohender Gefahr des Ertrinkens eines Badenden ist unverzüglich der Bademeister zu verständigen. Außerdem ist jeder Benutzer verpflichtet einem Ertrinkenden oder Verletzten soweit Hilfe zu leisten, als er dazu in der Lage ist.
3. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser, in der Nähe des Sprungbretts sowie unter oder bei Bäumen im Freibadareal untersagt.

§ 11 Abgrenzung für Kinder, Nichtschwimmerteil, Schwimmerteil

1. Der Badeseesee ist abgeteilt in drei Teile, nämlich für Schwimmer und Nichtschwimmer. Der Schwimmerteil darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
2. Kleinkinder haben die für sie abgegrenzte Wasserfläche zu benutzen. Nichtschwimmer haben sich vor der Kette aufzuhalten.

§ 12 Unfälle

1. Unfälle, Verletzungen oder plötzliches Erkranken eines Benutzers sind sofort dem Bademeister zur Kenntnis zu bringen.
2. Das Badepersonal ist zu Erste-Hilfeleistung verpflichtet. Wird ein Unfall nicht sofort gemeldet, so erlischt ein etwaiger Ersatzanspruch.

§ 13 Parkplätze

Autos, Motorräder, Fahrräder und andere Fahrzeuge sind auf den hierfür zur Verfügung gestellten Parkplätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in das Freibadareal zu bringen.

§ 14 Kiosk und Terrasse

1. Die Benutzer haben Gelegenheit am Kiosk Erfrischungen einzukaufen und diese auf der Terrasse einzunehmen.
2. Die Terrasse darf nur in ordnungsgemäßer Kleidung oder Badekleidung betreten werden.
3. Die Abgabe von Getränken, Speisen, Eis oder sonstigen Verkaufsartikeln ist ab 20:00 Uhr nicht mehr gestattet. Im Übrigen darf das Kiosk während der Badesaison nur innerhalb der Bade- und Besuchszeiten betrieben werden.
4. Das Verkaufskiosk ist vor dem Ende der Badezeit zu schließen. Ausnahmen können vom Bürgermeisteramt im Einzelfall erteilt werden.
5. Jeder gewerbsmäßige Verkauf oder Handel oder Herstellung von irgendwelchen Gegenständen im Bereich des Freibades, einschließlich des gewerblichen Fotografierens bedarf einer besonderen Zulassung durch das Bürgermeisteramt.

§ 15 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind beim Bademeister abzuliefern.
2. Über Gegenstände, die am Schluss der Badesaison vom Verlierer oder Berechtigten nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 16 Geld oder Wertsachen

Für Geld, Schmuck oder sonstige Wertsachen, die in den Bereich des Freibades gebracht werden, wird nicht gehaftet. Eine vorübergehende Abgabe zur Verwahrung aus Sicherheitsgründen ist in Schränken möglich.

§ 17 Aufsicht

1. Der vom Gemeinderat bestellte Bademeister führt die Aufsicht im Freibad. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung im Bereich des Freibades zu sorgen.
2. Den Anordnungen des Bademeisters sowie des ihm weiter zur Verfügung stehenden Personals ist in jedem Falle Folge zu leisten.
3. Der Bademeister ist berechtigt und verpflichtet
 - a) bei gemeiner Gefahr oder aus anderen Gründen Anordnungen zu treffen, die von den Vorschriften dieser Badeordnung abweichen oder die in der Badeordnung nicht geregelt sind.
 - b) Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung oder gegen seine Anordnungen verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Haus- bzw. Landfriedensbruch nach sich.
4. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind oder die sich dem Verweis widersetzt haben, kann die Zulassung zum Freibad durch das Bürgermeisteramt dauernd oder auf Zeit versagt werden (Badeverbot).
5. Im Falle der Verweisung oder eines Badeverbots wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 18 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Die Benützung des Freibades mit sämtlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Die Gemeinde haftet bei Schäden, die der Betrieb des Bades mit sich bringt oder bei Verschulden des Badepersonals nur für vorsätzliches Handeln (276 BGB). Eine weitergehende Haftung wird insbesondere abgelehnt für
 - a) Schäden aller Art, die von Verträgen hergeleitet werden, die die Gemeinde im Rahmen des Betriebs des Freibades mit den Benutzern abschließt, insbesondere Vertragsverletzungen.
 - b) Schäden aus unerlaubten Handlungen (§ 823 BGB)
 - c) Den Verlust von Gegenständen jeder Art, insbesondere auch für gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommenen Gegenstände. Dies gilt auch für zufällig untergegangene Gegenstände,
 - d) Unfälle jeder Art,
 - e) Fundgegenstände
3. Für den Inhalt der Taschen von abgegebenen Kleidungsstücken entfällt jegliche Haftung der Gemeinde.
4. Bei Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.
5. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde und gegen das Badepersonal können nicht mit der Behauptung begründet werden, das Bad sei überfüllt gewesen. Außerdem kann aus diesem Grunde auch das Eintrittsgeld nicht zurückgefordert werden.

§ 19 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, soweit dies ihm möglich ist, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind dem Bürgermeisteramt zuzuleiten.